

## **Satzung des „Förderverein Flugplatzmuseum Strausberg“**

in der Fassung der Gründungsversammlung vom 24.11.2012, geändert auf der fortgesetzten Gründungsversammlung am 23.5.2013

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Förderverein Flugplatzmuseum Strausberg

Er hat seinen Sitz in Strausberg

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

#### Zweck:

- Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde
- Förderung des Flugplatzmuseum Strausberg
- Förderung der Erziehung und Volksbildung

#### Der Satzungszweck soll erreicht werden durch:

- Förderung des Flugplatzmuseum Strausberg in jeglicher Art, insbesondere der Beschaffung von Sponsorengeldern.
- Unterstützung des Museums mit Ausstellungsmaterial in Zusammenarbeit mit privaten Leihgebern und anderen Museen.
- Förderung und Aufbau eines Garnisonmuseum Strausberg (Militärgeschichtliche Sammlung)
- Förderung und Durchführung von Sonderausstellungen.
- Luftfahrthistorische Forschungen und Ausarbeitungen.
- Durchführung geschichtlicher Ausstellungen zur politischen Bildung.
- Herausgabe von speziellen Publikationen

#### **§ 4 selbstlose Tätigkeit/Steuerbegünstigung**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an das Tierheim Wesendahl mit der Auflage der entsprechenden Verwendung für Belange des Tierschutzes und des Tierheimes zur Versorgung der Tiere.

#### **§ 6 Mitgliedschaft im Verein**

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützt.

Eine Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf eine Frist von mindestens vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er dem Vereinsziel zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung zu laden und anzuhören.

Der Vorstand kann für verdienstvolle Personen eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.

An der Arbeit des Vereins können sich sachkundige Bürger ohne Vereinsmitgliedschaft beteiligen. Über die Gewährung dieser Sonderregelung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung über die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften und der Mitarbeit sachkundiger Bürger zu informieren.

Von jedem Mitglied des Vereins werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Fachausschüsse (bei Bedarf)

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel durch den Vorstand geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

### **Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:**

- Wahl oder Abwahl des Vorstandes
- Beratung über Stand und Planung der Arbeit des Vereins
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Finanzkonzepts
- Beschlussfassung über Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Erlass einer Beitragsordnung
- Beschlussfassung zur Übernahme neuer Aufgaben oder Rückzug von bisherigen/laufenden Aufgaben des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder der Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen bei Notwendigkeit monatliche projektbezogene Mitgliederversammlungen. Über die Notwendigkeit entscheiden die zur jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Für jede monatliche Mitgliederversammlung fertigt der Vorstand ein Protokoll und übersendet dieses an alle Mitglieder. In diesem Protokoll ist der Termin der durch die anwesenden Mitglieder bestimmten nächsten Mitgliederversammlung enthalten und gilt als Einladung für alle Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt dieses Protokoll per E-Mail Anhang den Mitgliedern zuzustellen. Mitglieder ohne Internetzugang erhalten das Protokoll per Post.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % stimmberechtigte Mitglieder Sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss mindestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den jeweils anwesenden Mitgliedern.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefällt.

Über die Beschlüsse und ihr Zustandekommen sowie über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszweck oder der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

Anträge auf Ergänzungen und Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Abhaltung der betreffenden Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

### **§ 9 Der Vorstand**

Den erweiterten Vorstand bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und bei Bedarf (Bestimmung durch Mitgliederversammlung) der Schatzmeister.

Ist kein Schatzmeister durch die Mitgliederversammlung bestimmt, übt der Stellvertreter diese Funktion mit aus.

Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Allein- und Einzelvertretungsberechtigung.

Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand sollte mindestens einmal monatlich tagen und über seine Beschlüsse ein schriftliches Protokoll fertigen. Dieses Protokoll ist vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder um Finanzamt vorgegeben werden, sind vom Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind jedoch den Mitgliedern spätestens zur nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 10 Kassenprüfung**

die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres den Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Tierheim Wesendahl e.V..

Satzung errichtet am 24.11.2012 und geändert in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 23.05.2013 in Strausberg.